

führerscheinfreie Motoryachten-Hausboote

[Home](#)[Motoryachten](#)[Hausboote](#)[Charter Preise](#)[Lastminute](#)[Kontakt/Anfrage](#)[Verfügbarkeit](#)

[Charter Reviere](#)
[Skippertraining](#)
[Sportbootführerschein/Kurs](#)

[über uns](#)
[TÖRN-Planung](#)
[Törnberichte](#)
[Videos](#)
[Kartenmaterial](#)
[Presse](#)
[Messetermine](#)
[Informationen](#)

[AGB](#)[NEWS](#)[AGB](#)[Datenschutz/Haftung](#)

Allgemeine Bedingungen für die Vercharterung eigener Yachten

Yachtcharter Manfred Römer, Dorfstraße 7, 17209 Buchholz



Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Chartervertrages, der zwischen dem Charterer (Mieter) und Yachtcharter Manfred Römer als Vercharterer (Vermieter) oder eine Yacht abgeschlossen wird. Sie gelten nicht für Charterverträge oder Yachten, die lediglich durch Yachtcharter Manfred Römer vermittelt werden.

1. Reservierung und Vertragsabschluss: a) Die Reservierung erfolgt durch Zusendung des unterschriebenen, für den Charterer verbindlichen, Chartervertrages. b) Der Chartervertrag wird auch für den Vercharterer verbindlich durch die Auftragsbestätigung des Vercharterers, die mit der Rechnung zusammen versandt wird. Die Anzahlung wird sofort nach Erhalt der Charterbestätigung und Rechnung fällig. Im Fall einer Online-Buchung erfolgt die Auftragsbestätigung per E-Mail an diejenige E-Mail Adresse, von der aus die Kontakt/Anfrage versandt wurde. c) Ist die Anzahlung nicht binnen 8 Tagen nach dem Datum der Charterbestätigung auf dem vom Vercharterer angegebenen Konto eingegangen, ist dieser berechtigt, die Buchung zu stornieren und die Yacht anderweitig zu vergeben. d) Die vereinbarte Chartergebühr umfasst die Yacht einschließlich des in der Beschreibung angegebenen Zubehörs. Nicht umfasst sind Sonderausstattungen sowie die Fäkalienentsorgung. Der Mietpreis für die gesamte Mietzeit ist vom Charterer vor der Übernahme der Yacht in voller Höhe zu zahlen. Außerdem ist er verpflichtet, eine Kautions in der vereinbarten Höhe zu hinterlegen, wenn nichts anderes vereinbart wird (z.B. AllInclusiv-Paket). Reservierungsänderungen wird der Vercharterer zulassen, wenn dies möglich ist. Es wird hierfür eine Gebühr von 50,00 € fällig.

2. Rücktritt des Charterers: Der Charterer ist berechtigt, vor Antritt der Reise ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung von dem Chartervertrag zurückzutreten. Er ist im Fall eines Rücktritts verpflichtet, dem Vercharterer folgende Entschädigung zu zahlen: Bei Eintreffen der Rücktrittserklärung zwischen 56. und 42. Kalendertag vor Beginn der Bootsreise: 39% der Chartergebühr, bei Eintreffen der Rücktrittserklärung weniger als 42 Kalendertage vor Beginn der Bootsreise: 100% der Chartergebühr. Sofern der Vercharterer die Yacht weitervermieten kann oder die Rücktrittserklärung früher als 56 Kalendertage vor Beginn der Bootsreise eingegangen ist, ist der Charterer nur zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 150,00 € verpflichtet. Der Nachweis eines geringeren oder nicht eingetretenen Schadens steht dem Charterer frei.

3. Übergabe: a) Der Vercharterer stattet die Yacht mit nach seinem Ermessen ausreichendem Geschirr, Bettdecken und Kissen, Kartenmaterial, Rettungsmitteln und weiterem Zubehör aus. Der Charterer bringt seine Bett- und Kissenbezüge sowie Handtücher mit und weist diese auf Verlangen vor. b) Der Vercharterer verpflichtet sich, die Yacht zum vereinbarten Termin in vertragsgemäßem, betriebsbereitem, gereinigtem Zustand mit vollem Wasser- und Treibstofftank zur Verfügung zu stellen und den Charterer in die Bedienung der Yacht einzuweisen. c) Sofern die Yacht nicht rechtzeitig vom Vercharterer zur Verfügung gestellt werden kann, ist er berechtigt, innerhalb von 48 Stunden ab vereinbartem Übergabezeitpunkt eine Yacht vergleichbarer Größe zur Verfügung zu stellen. Danach ist der Charterer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Rücktrittsfall hat der Vercharterer die von dem Charterer gezahlten Beträge zurückzuerstatten. Eine Haftung für weitere Schäden ist ausgeschlossen, wenn die Unmöglichkeit, ein Ersatzboot zur Verfügung zu stellen, durch Umstände eingetreten ist, die der Vercharterer nicht zu vertreten hat d) Der Charterer ist verpflichtet, vor Übernahme der Yacht einen Bootsführerschein, einen Charterschein oder einen vergleichbaren amtlichen Befähigungsnachweis vorzulegen. Solange er diese Papiere nicht vorlegt, wird die Yacht nicht übergeben; der Vercharterer behält den vollen Anspruch auf Vergütung. e) Bei Einwegfahrten kann der Vercharterer die Richtung der Fahrt ändern. Bei einer Änderung erhält der Charterer spätestens 48 Stunden vorher Bescheid. f) Vor der Übergabe wird von den Vertragsparteien ein gemeinsames Übergabeprotokoll erstellt.

4. Pflichten des Charterers: a) Während der Fahrt darf die Yacht nur von den Personen geführt werden, die einen Bootsführerschein, einen Charterschein oder einen vergleichbaren amtlichen Befähigungsnachweis vorgelegt haben und im Chartervertrag namentlich benannt sind. b) Der Charterer darf die Yacht nur auf deutschen Binnengewässern einschließlich der Oder und des Haffs nutzen; eine anderweitige Nutzung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf die Yacht nicht gefahren werden. c) Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht sorgsam zu behandeln, Schäden zu vermeiden, die Gesetze und behördlichen Anweisungen zu beachten, bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen nicht auszulaufen bzw. den nächstgelegenen Hafen oder eine sichere Ankerbucht aufzusuchen und die Yacht nur zu verlassen, wenn sie ausreichend gegen Diebstahl und Vandalismus gesichert ist. Rauchen in den Räumen der Yacht ist nicht erlaubt d) Der Charterer wird besondere Vorkommnisse während der Fahrt, insbesondere Diebstahl, Grundberührungen, Havarien, Kollisionen und Motorschäden sowie eventuelle weitere Störungen unverzüglich telefonisch dem Vercharterer melden und dessen Weisungen einholen. Der Charterer darf fällige Reparaturen, Haverien usw. nur von dem Mobilservice von Yachtcharter Römer oder von einer von Yachtcharter Römer benannten Bootswerkstatt beheben lassen. Vom Charterer verursachte Schäden, Haverien sind kostenpflichtig und werden von der Kautions einbehalten.

Diebstahl des Bootes wird der Charterer auch der örtlichen Polizeidienststelle melden. e) Das Bergen und Schleppen eines anderen Bootes ist dem Charterer untersagt. f) Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht nicht an Dritte zu überlassen, sie insbesondere nicht untervermieten, keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen zu unterlassen.

5. Gewährleistung, Haftung, Kautio: a) Alle Beschreibungen und Abbildungen in Werbemitteln können vom Original abweichen. Für die Genauigkeit von Karten und Navigationsmitteln wird keine Gewähr übernommen. Ein störungsfreier TV-Empfang wird nicht garantiert. b) Der Vercharterer versichert die Yacht und den berechtigten Bootsführer im eigenen Interesse gegen versicherbare Schadensersatzansprüche Dritter; weiterhin schließt er ebenfalls im eigenen Interesse eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe der hinterlegten Kautio für die Yacht ab, die auch Schäden durch höhere Gewalt, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Zusammenstoß, Diebstahl, Feuer- und Blitzschlag einschließt c) Der Charterer haftet für alle während der Fahrt auftretenden Schäden an der Yacht, es sei denn, er hat sie nicht zu vertreten. Für Beschädigungen/Abhandenkommen von Inventar und Ausrüstungsgegenständen haftet der Charterer ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden bis zur Höhe der Kautio. d) Wegen Mängeln an der Yacht oder der Ausrüstung stehen dem Charterer Ansprüche nur zu, wenn diese die Tauglichkeit des Bootes zu dem vorgesehenen Zweck ausschließen. Störungen am Radio, TV, CD-Player, Kühlschrank, Mikrowelle, Beleuchtung, Türgriffen und -schlössern, Scheibenwischer, Bug- und Heckstrahlruder schließen den vertragsgemäßen Gebrauch nicht aus. Ansprüche des Charterers sind ausgeschlossen, wenn der Gebrauch des Bootes durch eine Grundberührung, Kollision oder eine Havarie eingeschränkt wird. e) Für die Planung von Touren ist der Charterer selbst verantwortlich. Der Vercharterer übernimmt für die Durchführbarkeit keine Gewähr, und zwar auch dann nicht, wenn die Tour aufgrund von Vorschlägen des Vercharterers geplant wurde. Dies gilt insbesondere für Einschränkungen aufgrund zu hoher oder zu niedriger Wasserstände, Brückenhöhen, Schleusenöffnungen und Wasserstraßensperrungen. f) Die hinterlegte Kautio dient zur Deckung eventueller Schäden, Verluste sowie zusätzlicher Chartergebühren und Schadensersatzansprüche infolge Terminverzugs. Sie ist dem Charterer zurückzuerstatten, wenn die Yacht vertragsgemäß mit vollständigem Zubehör zurückgegeben wird. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen. g) Mängel müssen unverzüglich telefonisch angezeigt werden. Ansprüche sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Reise schriftlich geltend zu machen, anderenfalls verfallen sie.

6. Rückgabe: a) Der Charterer gibt die Yacht zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort frei von Schäden -soweit diese nicht bereits bei Übergabe vorlagen -, geräumt und besenrein und mit sämtlichem übergebenen Zubehör zurück. Bei der Rückgabe wird von den Parteien ein gemeinsames Übergabeprotokoll erstellt. Für den Fall verspäteter Rückgabe, die der Charterer zu vertreten hat, leistet er eine Entschädigung in Höhe von einem Siebtel des jeweiligen Listenwochenpreises je angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe. Geringfügige Verspätungen - bis zu 2 Stunden - bleiben hierbei außer Betracht. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche ist hierdurch nicht ausgeschlossen. b) Der Vercharterer betankt die Yacht auf Kosten des Charterers mit Treibstoff, falls der Treibstofftank nicht gefüllt zurückgegeben wird, es sei denn etwas anderes ist vereinbart.

c) für vom Charterer zu vertretende Schäden, fehlende Ausrüstungsteile sowie andere Mängel hat der Charterer eine angemessene Entschädigung zu zahlen, die der Vercharterer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzt. Die Entschädigung ist mangels anderer Vereinbarung sofort fällig und kann von der hinterlegten Kautio in Abzug gebracht werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche, z. B. wegen Terminverzugs sind hierdurch nicht ausgeschlossen. d) Der Charterer ist verpflichtet, von sich aus auf Havarien, Kollisionen oder Grundberührungen hinzuweisen, auch wenn er der Meinung ist, diese hätten nicht zu Schäden geführt.

6 e) Wann endet die Bootsmiete?

Bitte kehren Sie rechtzeitig zur Charterbasis zurück. Wir empfehlen Ihnen eine Rückkehr am Vorabend des Rückgabetafes. Die Boote müssen besenrein und frei von Gepäck bis um 9 Uhr am Rückgabetaf an uns ausgehändigt sein.

Gäste, die Ihre Nebenkosten nach tatsächlichem Verbrauch abrechnen, müssen am Tag vor der Rückgabe bis 17 Uhr zurück an der Charterbasis sein, damit das Boot rechtzeitig bis zur Übergabe vollgetankt und der Kraftstoff abgerechnet werden kann. Später einlaufende Schiffe, werden nach Betriebsstunden des jeweiligen Bootes abgerechnet.

7. Sonstiges: Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt den Vertrag im Übrigen nicht

8. Gerichtsstand: für alle sich aus dem Chartervertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Waren.



Stand: 02.06.2014 - vorherige AGBs verlieren ihre Gültigkeit

Impressum: YachtCharter Roemer, 17209 Buchholz / Mueritz, Dorfstraße 7, Tel. 03992371688, Fax 03992371689, Deutschland/Germany www.yachtcharter-roemer.de/ - info@yachtcharter-roemer.de

Bootsurlaub in den schönsten Wassersport Revieren in Deutschland - Germany - *Seensucht ist buchbar mit unseren Charter - Yachten in Deutschland - Yachtcharter Römer bietet Hausboot-Urlaub, an der Müritz, Mecklenburg Vorpommern, Berlin, mieten Sie ein Hausboot in BRB, Bootsurlaub in Mildenberg / Havel* yachtcharter müritz- yachtcharter in berlin - Bootsverleih zu günstigen Preisen bei www.yachtcharter-roemer.de

Yachtcharter in Germany/Deutschland - Boote chartern für einen Bootsurlaub an der Müritz, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und in Mildenberg